

	Titel	Gültig ab SPF-Sitzung vom 26.05.2025
	Reglement 401.1 Schulzahnpflege	Gültig bis: Widerruf
	Verteiler	Ersetzt Ausgabe: 11.04.2022
	Schulhäuser, Schulpflege, Schulleitung, Schulverwaltung, Eltern	Seite 1 / 3

1 Schulzahnärztliche Untersuchung

1.1 Allgemeines

Der obligatorische zahnärztliche Jahresuntersuch wird durch die Erziehungsberechtigten organisiert. Der Jahresuntersuch muss durch einen frei wählbaren, in der Schweiz praktizierenden, eidg. dipl. Zahnarzt, jeweils bis Ende Mai des laufenden Schuljahres durchgeführt werden.

Anfangs Schuljahr erhalten die Erziehungsberechtigten von der Schulverwaltung Grüningen einen Gutschein für die Untersuchung im Wert von CHF 48.80 (zuzüglich Behandlung mit Fluorid-Lack und Anfertigen von Kontrollröntgenbildern falls nötig). Röntgenbilder, sogenannte Bissflügelaufnahmen, werden höchstens zwei Mal während der gesamten Schulzeit (Kindergarten bis Sekundarstufe) übernommen.

1.2 Abrechnung der Kosten für den Jahresuntersuch

Vorgehen Variante 1

Der Gutschein kann anlässlich des Jahresuntersuchs in der Zahnarztpraxis abgegeben werden. Der Untersuch wird daraufhin vom Zahnarzt direkt mit der Schulgemeinde abgerechnet. Bitte fragen Sie Ihren Zahnarzt, ob er mit diesem Vorgehen einverstanden ist.

Vorgehen Variante 2

Der Zahnarzt verrechnet den Jahresuntersuch direkt den Erziehungsberechtigten. Diese begleichen die Rechnung selber und reichen der Schulverwaltung Grüningen, Schlüssbergstrasse 10, 8627 Grüningen, folgende Unterlagen ein:

- Kopie der Zahnarztrechnung mit Zahlungsnachweis
- Originalgutschein
- Persönliche Zahlungsverbindung (Postcheck-Nummer oder IBAN, Name des Kontoinhabers)

Die Erziehungsberechtigten erhalten daraufhin von der Schulgemeinde Grüningen den Gutscheinwert zurückerstattet.

1.3 Gültigkeit der Gutscheine

Gutscheine, welche bis zum Ende des laufenden Schuljahres (31. Juli) nicht eingelöst worden sind, verlieren ihre Gültigkeit.

2 Zahnbehandlungen

2.1 Befund

Auf dem Gutschein für den Jahresuntersuch trägt der Zahnarzt den Untersuchungsbefund ein. Diesen Abschnitt bewahren die Erziehungsberechtigten selber auf.

2.2 Allgemeines

Ist eine Zahnbehandlung oder eine Zahnstellungskorrektur notwendig, wird diese durch die Erziehungsberechtigten organisiert und bezahlt.

2.3 Subventionierung von Zahnbehandlungskosten

Subventionsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten aller Schülerinnen und Schüler der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe mit Wohnsitz in Grüningen, welche individuelle Prämienverbilligungen an die Krankenkassenprämien (IPV) von der SVA Zürich (Schweizerische Versicherungsanstalt) erhalten.

Die Schulzahnpflege Grüningen rechnet Zahnarztrechnungen für ihre Beitragsleistung zum Taxpunktwert von CHF 1.00 um (gemäss Revision des Zahnärztetarifs vom 01.01.2018).

Wir empfehlen generell, sich vorab beim Zahnarzt über den verwendeten Taxpunktwert zu informieren, da die Differenz vollumfänglich zu Lasten der Erziehungsberechtigten geht.

Die Höhe der Subventionen richtet sich nach dem massgebenden Einkommen. Dieses ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen (Ziffer 390 der Steuererklärung) und 10 % des steuerbaren Vermögens (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner/innen.

Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das Einkommen gemäss den Lohnausweisen von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner/innen.

Subventionsskala:

Steuerbares Gesamteinkommen (inkl. Alimente)		Subventionssatz
von	bis	
CHF	CHF	%
0.00	40'000	75
40'001	60'000	50
ab 60'001		25

Es können nur Ansprüche für Zahnbehandlungskosten für das laufende Schuljahr geltend gemacht werden. An frühere Zahnbehandlungen werden keine Beiträge ausgerichtet.

Die Subventionsberechnung erfolgt nach Abzug der Krankenkassenleistungen. Der maximale Subventionsbeitrag beträgt bei den regulären Zahnbehandlungen pro Schuljahr CHF 500.00 pro Kind. An kieferorthopädische Behandlungen werden keine Subventionen entrichtet.

2.4 Antragsstellung für Subventionierung

Der Schulverwaltung Grüningen, Schlüssbergstrasse 10, 8627 Grüningen sind folgende Unterlagen einzureichen (es werden nur komplett eingereichte und ausgefüllte Anträge berücksichtigt):

- komplett ausgefülltes Formular Subventionsbeiträge (siehe Subventionsantrag Schulzahnpflege www.schulegrueningen.ch)
- Kopie der Bescheinigung der SVA über die Krankenkassenprämienverbilligung (IPV-Auszug)
- Kopie der Zahnarztrechnung mit Zahlungsnachweis
- Leistungsabrechnung der Krankenkasse (auch wenn keine Beiträge an die Kosten der Zahnbehandlung ausbezahlt wurden)

3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft.